

Studienbüro

Az. 6031.19

Redaktioneller Hinweis: Der Text dieser konsolidierten Fassung der Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der amtliche, im Studienbüro einsehbare Text.

**Studien- und Prüfungsordnung
für den
weiterqualifizierenden Bachelorstudiengang
Public Management
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO WB-PuM)**

vom 22. April 2024

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 25

In der konsolidierten nicht amtlichen Fassung vom 9. April 2024.
Redaktionelle Anmerkungen erscheinen hervorgehoben in „grün“.

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 90 Abs. 2 Satz 1, Satz 2, Art. 96 Abs. 1. Satz 1, Art. 13 Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

| | | |
|-------------|---|----|
| Abschnitt 1 | Allgemeines..... | 4 |
| § 1 | Zweck der Studien- und Prüfungsordnung..... | 4 |
| § 2 | Ziel des Studiengangs..... | 4 |
| Abschnitt 2 | Qualifikationsvoraussetzungen..... | 4 |
| § 3 | Qualifikationsvoraussetzungen und Aufnahme des Studiums | 4 |
| § 4 | Zulassungsverfahren, Beginn des Studiums..... | 5 |
| Abschnitt 3 | Inhalt und Aufbau des Studiengangs..... | 6 |
| § 5 | Regelstudienzeit..... | 6 |
| § 6 | Studienplan und Modulhandbuch..... | 6 |
| § 7 | Module | 7 |
| § 8 | Praxisphasen..... | 8 |
| § 9 | Prüfungs- und Zulassungskommission..... | 9 |
| Abschnitt 4 | Prüfungsverfahren und Prüfungen..... | 9 |
| § 10 | Bachelorarbeit | 9 |
| § 11 | Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung des Gesamtergebnisses..... | 10 |
| § 12 | Leistungspunkte..... | 10 |
| Abschnitt 5 | Abschlussunterlagen..... | 11 |
| § 13 | Zeugnis und Diploma Supplement | 11 |
| § 14 | Akademischer Grad | 11 |
| Abschnitt 6 | Kosten und Schlussbestimmungen | 11 |
| § 15 | Kosten..... | 11 |
| § 16 | Sonstige Bestimmungen | 12 |
| § 17 | Inkrafttreten..... | 12 |

Anlagenverzeichnis

Anlage zur Übersicht über die Module und Prüfungen des weiterqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Public Management“ an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.....13

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiengangs

¹Ziel des weiterqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Public Management“ ist es, Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, anknüpfend an eine Berufsausbildung, anwendungsbezogene Inhalte des Public Management zu vermitteln. ²Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden auch soziale und methodische Kompetenzen sowie Schlüsselqualifikationen gefördert, die zur Persönlichkeitsbildung und Führungsfähigkeit beitragen. ³Mit der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten und berufsqualifizierenden Abschluss, der sie dazu befähigt, komplexe Aufgabenstellungen im Spannungsfeld aktueller Herausforderungen sowie Führungsaufgaben in Wirtschaft und Verwaltung zu übernehmen oder unternehmerisch bzw. freiberuflich tätig zu werden.

Abschnitt 2 Qualifikationsvoraussetzungen

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen und Aufnahme des Studiums

¹Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des weiterqualifizierenden Bachelorstudiums „Public Management“ sind

1. die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 88 BayHIG **und**
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung und

3. Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist

²Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses und die Einschlägigkeit der Berufsausbildung entscheidet die Prüfungskommission nach § 9 dieser Satzung unter Beachtung der Regelungen des Art. 86 BayHIG.

§ 4

Zulassungsverfahren, Beginn des Studiums

- (1) ¹Studienbeginn und Bewerbungszeitraum werden auf den Webseiten der Ohm Professional School der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bekannt gegeben. ²Anträge auf Zulassung sind im Onlinebewerbungsportal der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm zu stellen. ³Nicht fristgerecht gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁴Die Prüfungskommission kann Ausnahmen zulassen, soweit der ordnungsgemäße Studienbetrieb gewährleistet ist.
- (2) ¹Dem Antrag auf Zulassung ist ein tabellarischer, chronologisch lückenloser Lebenslauf mit Darlegung des beruflichen Werdegangs in deutscher Sprache sowie folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
 1. Abschlusszeugnis, Abschlussurkunde und ggf. Diploma Supplement über den nach § 3 Satz 1 als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien);
 2. Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie, Verwaltung und Dienstleistung über die gegebenenfalls nach § 3 Satz 1 als Qualifikation nachzuweisende einschlägige Berufspraxis,
 3. ein Nachweis auf der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen

Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am „Test Deutsch als Fremdsprache“ mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsteilen) oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.

- (3) ¹Die Zulassung zum Studiengang gilt in der Regel nur für den auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermin. ²Sie kann auf Antrag der Bewerberin/ bzw. des Bewerbers auf spätere Termine übertragen werden. ³Bewerberinnen oder Bewerber, die fehlende Nachweise ihrer Qualifikationsvoraussetzungen nicht rechtzeitig erbracht haben, können frühestens zum Bewerbungstermin des folgenden Studienbeginns erneut die Zulassung beantragen.

Abschnitt 3 Inhalt und Aufbau des Studiengangs

§ 5

Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Studiendauer des weiterqualifizierenden Bachelorstudiums „Public Management“ umfasst zwölf Trimester. ²Der Studiengang ist so konzipiert, dass er neben einer Berufstätigkeit absolviert werden kann.
- (2) ¹Bei nicht ausreichender Anzahl von Bewerberinnen und Bewerbern für das weiterqualifizierende Bachelorstudiengang „Public Management“ besteht kein Anspruch auf seine Durchführung. ²In diesem Fall werden etwaige bereits verrichtete Kosten erstattet.

§ 6

Studienplan und Modulhandbuch

¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich

bekannt gemacht. ³Der Studienplan wird durch das Modulhandbuch ergänzt, dessen inhaltliche Darstellung obliegt der bzw. dem Lehrenden. ⁴Nach Überprüfung der Vollständigkeit durch den Fakultätsrat wird das Modulhandbuch ebenfalls hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁵Die Bekanntmachung neuer Angaben muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Trimesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ⁶Im Übrigen gilt § 16 ASPO entsprechend.

§ 7

Module

- (1) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, die Studienziele und -inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Studienplan bzw. im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. Wahlmodule sind Module des Studiengangs, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.

²Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflicht- und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden besteht nicht. ³Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Praxisphasen

- (1) Die Praxisphase ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 30 Leistungspunkte für die berufliche Tätigkeit bzw. alternative Praxistätigkeit oder eine in der Vergangenheit geleistete Berufstätigkeit nachgewiesen werden.
- (2) Die Anrechnung der 30 Leistungspunkte für berufliche Tätigkeit ohne Vorlage entsprechender Leistungs- bzw. Tätigkeitsnachweise im Sinne von Absatz 1 bis 3 erfolgt bei
 1. abgeschlossener, einschlägiger Berufsausbildung und
 2. mindestens 12 Monaten einschlägiger Vollzeitarbeit oder
 3. bei mindestens 24 Monaten einschlägiger Teilzeitarbeit.
- (3) Berufstätige Studierende können sich ihre berufliche Tätigkeit während des Studiums mit jeweils drei Leistungspunkten pro Trimester als studienbegleitende Praxisphase anrechnen lassen, sofern die berufliche Tätigkeit an die Studieninhalte anknüpft, auf diesen aufbaut, sie vertieft oder erweitert und einen zeitlichen Aufwand von mindestens 75 von 100 einer Vollzeitstelle umfasst. Die Anrechnung ist nur möglich, wenn ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird.
- (4) Ist ein Studierender in einem oder mehreren Trimestern nicht zu mindestens 75 von 100 einer Vollzeitstelle berufstätig, trifft die Prüfungs- und Zulassungskommission des Studiengangs nach § 9 je Trimester eine Einzelfallentscheidung, wie eine alternative Anrechnung einer Praxistätigkeit, etwa über Praktika, praxisnahe Aufgaben oder eine in der Vergangenheit geleistete Berufstätigkeit erfolgen kann.
- (3) ¹Art und Form des jeweils vorzulegenden Leistungsnachweises legt die Prüfungs- und Zulassungskommission fest. ²Die jeweils vorzulegenden Leistungsnachweise sollen eine angemessene Auseinandersetzung und Reflexion mit den vermittelten Studieninhalten in der beruflichen Praxis bzw. während einer alternativen Praxistätigkeit oder einer in der Vergangenheit geleisteten Berufstätigkeit dokumentieren. ³Die Anrechnung der beruflichen Tätigkeit bzw. der alternativen Praxistätigkeit oder einer in der Vergangenheit geleisteten Berufstätigkeit als studienbegleitende Praxisphase erfolgt, wenn der jeweilige Leistungsnachweis mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ bewertet wurde.

§ 9

Prüfungs- und Zulassungskommission

¹Für den weiterqualifizierenden Bachelorstudiengang Public Management ist die Prüfungskommission für das Kompetenzfeld Public Management an der Ohm Professional School zuständig. ²Sie wird mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft bestellt werden.

Abschnitt 4 Prüfungsverfahren und Prüfungen

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Bearbeitung einer komplexen fachwissenschaftlichen Aufgabenstellung selbstständig anwenden zu können.
- (2) ¹Das Thema muss so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in sechs Monaten fertiggestellt werden kann. ²Die Bearbeitungsfrist kann aus wichtigem Grund auf Antrag um maximal drei Monate verlängert werden.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit kann nur beginnen, wer mindestens 120 Leistungspunkte erreicht hat. ²Die Themen werden von den im Studiengang lehrenden Professorinnen und Professoren ausgegeben. ³Die Prüfungskommission bestätigt dies oder benennt das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer in besonderen Fällen.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (5) Die Bachelorarbeit wird von zwei unabhängigen Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, die bei Anmeldung der Bachelorarbeit durch die nach § 9 dieser Satzung zuständige Prüfungskommission bestellt werden.
- (6) Die Bachelorarbeit ist bei der Ohm Professional School zweifach in gebundener Ausfertigung zzgl. einer digitalen Fassung abzugeben.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, Bildung des Gesamtergebnisses

- (1) Für die Bewertung und Wiederholung einer Modulprüfung bzw. von Modulteilprüfungen sowie deren Ausweisung im Bachelorprüfungszeugnis finden die §§ 22, 26 bis 28 und § 32 ASPO Anwendung.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 210 Leistungspunkte entsprechend der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.
- (3) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis berechnet sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der gemäß der Anlage zu dieser Satzung gewichteten Modulendnoten. ²Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 12

Leistungspunkte

- (1) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ³Ein Studientrimester ist mit regelmäßig 15 ECTS-Leistungspunkten und ein ECTS-Punkt mit regelmäßig 30 Arbeitsstunden veranschlagt. ⁴Im Übrigen findet § 27 ASPO Anwendung.
- (2) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 11 Abs. 2 dieser Satzung anrechenbaren Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gemäß § 13 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

Abschnitt 5 Abschlussunterlagen

§ 13

Zeugnis und Diploma Supplement

¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird in deutscher und englischer Sprache ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgegeben.

§ 14

Akademischer Grad

¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts", Kurzform: „B.A.“, verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird in deutscher und englischer Sprache eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

Abschnitt 6 Kosten und Schlussbestimmungen

§ 15

Kosten

Die für die Teilnahme am weiterqualifizierenden Bachelor Public Management anfallenden Kosten bestimmen sich nach der Satzung zur Erhebung von Gebühren- und Entgelten an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 41, www.th-nuernberg.de) in Verbindung mit dem durch die Hochschulleitung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm beschlossenen Gebühren-, Auslagen- und Entgeltverzeichnis der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm in den zum Zeitpunkt der Aufnahme des Studiums jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Sonstige Bestimmungen

Für den weiterqualifizierenden Bachelorstudiengang Public Management gelten die Vorschriften der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (ASPO) vom 29. Juni 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023, lfd. Nr. 18, www.th-nuernberg.de) in der jeweiligen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und der Charakter der Weiterbildung entgegenstehen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 9. April 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 25. April 2024.

Nürnberg, den 25. April 2024

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 25; www.th-nuernberg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 29. April 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

zur Übersicht über die Module und Prüfungen des weiterqualifizierenden **Bachelorstudiengangs „Public Management“** an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Basismodule (B)

| Nr. | Modulname (ggf. Teilmodule) | Art der LV ¹ | Prüfung Art und Dauer in Minuten ² | EB ³ | ECTS | Anm. |
|------------------------|--|-------------------------------|---|-----------------|------------|------|
| Basismodule (B) | | | | | 105 | |
| 1 | Grundlagen | | | | 20 | |
| 1.1 | Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15-45 / Pro | ja | 5 | - |
| 1.2 | Wirtschaftsmathematik | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP / Pro | ja | 5 | - |
| 1.3 | Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15-45 / Pro | ja | 5 | - |
| 1.4 | Methoden wissenschaftlichen Arbeitens mit IT & Datenanalyse, Data Literacy | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15-45 / Pro | ja | 5 | - |
| 2 | Wirtschaftspolitisches Umfeld | | | | 15 | |
| 2.1 | Mikroökonomie | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15-45 / Pro | ja | 5 | - |
| 2.2 | Wirtschaftspolitik und Makroökonomie | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15-45 / Pro | ja | 5 | - |
| 2.3 | Grundlagen der Finanzwissenschaften | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15-45 / Pro | ja | 5 | - |
| 3 | Zahlen, Daten und Informationen | | | | 10 | |
| 3.1 | Statistik | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP / Pro | ja | 5 | - |
| 3.2 | Wirtschaftsinformatik | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15-45 / Pro | ja | 5 | - |
| 4 | Planen, Entscheiden und Steuern | | | | 25 | |
| 4.1 | Buchführung und Bilanzierung | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15-45 / Pro | ja | 5 | - |

| Nr. | Modulname (ggf. Teilmodule) | Art der LV ¹ | Prüfung Art und Dauer in Minuten ² | EB ³ | ECTS | Anm. |
|----------|--|-------------------------------|---|-----------------|----------|------|
| 4.2 | Kosten- und Leistungsrechnung | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15- 45 / Pro | ja | 5 | - |
| 4.3 | Controlling | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15- 45 / Pro | ja | 5 | - |
| 4.4 | Beurteilung von Investitions- und Finanzierungsvorhaben | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15- 45 / Pro | ja | 5 | - |
| 4.5 | Projekt- und Prozessmanagement | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15- 45 / Pro | ja | 5 | - |
| 5 | Rechtliche Rahmenbedingungen | | | | 5 | |
| 5.1 | Wirtschaftsprivat- und Arbeitsrecht | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15- 45 / Pro | ja | 5 | - |
| 6 | Strukturen, Abläufe und Mitarbeiter | | | | | |
| 6.1 | Individuelle Kompetenzentwicklung: Potenzialentfaltung und Werteentwicklung in der Arbeitswelt | SU, Ü | schrP 90-120 / mündlP 15- 45 / Pro | ja | 5 | - |
| 6.2 | Kommunikation und Präsentation in der öffentlichen Verwaltung, Methodenkompetenz für die öffentliche Verwaltung | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15- 45 / Pro | ja | 5 | - |
| 6.3 | Führung, Moderation und Mediation in der öffentlichen Verwaltung, Führungsmodelle und Methodenkompetenz für die öffentliche Verwaltung | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15- 45 / Pro | ja | 5 | - |
| 6.4 | Personalbewirtschaftung | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15- 45 / Pro | ja | 5 | - |
| 6.5 | Personalentwicklung | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15- 45 / Pro | ja | 5 | - |
| 6.6 | Wirtschaftsenglisch | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15- 45 / Pro | ja | 5 | - |

Vertiefungsmodule (V)

| Nr. | Modulname (ggf. Teilmodule) | Art der LV ¹ | Prüfung Art und Dauer in Minuten ² | EB ³ | ECTS | Anm. |
|------------------------------|---|-------------------------------|---|-----------------|-----------|------|
| Vertiefungsmodule (V) | | | | | 45 | |
| 7.1 | Public Management | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15- 45 / Pro | ja | 5 | - |
| 7.2 | Öffentliches Rechnungswesen und öffentl. Finanzwirtschaft | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15- 45 / Pro | ja | 5 | - |
| 7.3 | Grundlagen der Rechtsanwendung/Methodenlehre I: Staats-, Verfassungs- und Europarecht | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15- 45 / Pro | ja | 5 | - |
| 7.3.1 | Fallstudienmodul I: Staats-, Verfassungs- und Europarecht - Anwendung und Übung der im jeweiligen Modul vermittelten Inhalte anhand von konkreten Fallstudien | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15- 45 / Pro | ja | 5 | - |
| 7.4 | Grundlagen der Rechtsanwendung/ Methodenlehre II: Allgemeines Verwaltungsrecht, VerwProzessR | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15- 45 / Pro | ja | 5 | - |
| 7.4.1 | Fallstudienmodul II: Allgemeines Verwaltungsrecht, VerwProzessR - Anwendung und Übung der im jeweiligen Modul vermittelten Inhalte anhand von konkreten Fallstudien | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15- 45 / Pro | ja | 5 | - |
| 7.5 | Grundlagen der Digitalisierung der Verwaltung | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15- 45 / Pro | ja | 5 | - |
| 7.6 | Marketing/Dienstleistungsmarketing | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15- 45 / Pro | ja | 5 | - |
| 7.7 | Nachhaltigkeit im öffentlichen Sektor | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15- 45 / Pro | ja | 5 | - |

Wahlpflichtmodule

| Nr. | Modulname (ggf. Teilmodule) | Art der LV ¹ | Prüfung Art und Dauer in Minuten ² | EB ³ | ECTS | Anm. |
|--------------------------|---|-------------------------------|---|-----------------|-----------|------|
| Wahlpflichtmodule | | 3 auswählen | | | 15 | |
| 8.1 | Grundlagen der Rechtsanwendung/Methodenlehre III: Kommunalrecht | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15-45 / Pro | ja | 5 | - |
| 8.1.1 | Fallstudienmodul III: Kommunalrecht - Anwendung und Übung der im jeweiligen Modul vermittelten Inhalte anhand von konkreten Fallstudien | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15-45 / Pro | ja | 5 | - |
| 8.2 | Grundlagen der Rechtsanwendung/Methodenlehre IV: fachspezifische Methoden und themenbezogene Rechtsanwendung | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15-45 / Pro | ja | 5 | - |
| 8.2.1 | Fallstudienmodul IV: fachspezifische Methodik der themenbezogenen Fallbearbeitung | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15-45 / Pro | ja | 5 | - |
| 8.3 | Sozialrecht | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15-45 / Pro | ja | 5 | - |
| 8.4 | Sicherheitsrecht | SU; Ü | schrP 60-120 / mündlP 15-45 / Pro | ja | 5 | - |
| 8.5 | Baurecht | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15-45 / Pro | ja | 5 | - |
| 8.6 | Beamtenrecht | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15-45 / Pro | ja | 5 | - |
| 8.7 | Abgabenrecht | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15-45 / Pro | ja | 5 | - |
| 8.8. | Wirtschaftsprüfung, Innenrevision & Compliance | SU; Ü | schrP 90-120 / mündlP 15-45 / Pro | ja | 5 | - |

Praxis (P)

| Nr. | Modulname (ggf. Teilmodule) | Art der LV ¹ | Prüfung Art und Dauer in Minuten ² | EB ³ | ECTS | Anm. |
|-------------------|--------------------------------|-------------------------------|---|-----------------|-----------|------|
| Praxis (Ü) | | | | | 30 | |
| 9 | Praxisphase | | | | 30 | - |
| 9.1 | Praxisphase | LN | nein | | 30 | - |

Abschlussarbeit (A)

| Nr. | Modulname (ggf. Teilmodule) | Art der LV ¹ | Prüfung Art und Dauer in Minuten ² | EB ³ | ECTS | Anm. |
|----------------------------|--------------------------------|-------------------------------|---|-----------------|------------|------|
| Abschlussarbeit (A) | | | | | 15 | |
| 10 | Bachelorarbeit | | | | | - |
| 10.1 | Bachelorarbeit | AA | | ja | 12 | - |
| 10.2 | Bachelorseminar | S/Ü | | nein | 3 | - |
| Gesamt | | | | | 210 | |

Fußnotenverzeichnis

- 1) Die Art der Lehrveranstaltung wird in Absprache mit dem Lehrenden des Moduls festgelegt und im Modulhandbuch veröffentlicht.
- 2) Die Art der Prüfung wird in Absprache mit dem Lehrenden des Moduls festgelegt und im Modulhandbuch veröffentlicht. Es gelten die Regelungen der §§ 7 ff. ASPO.
- 3) Alle Module, die als endnotenbildend gekennzeichnet sind, fließen mit gleicher Gewichtung ein.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------|----------------------|
| # | Laufende Nummer |
| , | und |
| / | oder |
| ; | und/oder |
| Anm. | Anmerkung |
| EB | endnotenbildend |
| ECTS | ECTS-Leistungspunkte |
| LV | Lehrveranstaltung |

| | |
|--------|-----------------------------|
| mündlP | Mündliche Prüfung |
| Pro | Projektarbeit |
| S | Seminar |
| schrP | Schriftliche Prüfung |
| SU | Seminaristischer Unterricht |
| Ü | Übung |